

PROTOKOLL WORKSHOP I / THINK TANK I

Projektbezeichnung: EVtZ (Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit) Ein Instrument zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Niederösterreich	Datum: 22.03.2006	Zeit: 10:00-15:30
WorkshopteilnehmerInnen: Bauer Hannes, Abg.zum NR, Dr; Regionalverband Europaregion Weinviertel Dietrich Thomas, DI; ÖROK Dillinger Thomas, Dr.; TU Wien Domesová Zuzána, Mgr.; MěÚ Hodonin Duzi Pavel; Regionalmanagement Waldviertel Duvořáková Martina; Regionální rozvojová agentura jižní Moravy Fried Doris, DI; Weinviertelmanagement Göll Ilse, DI; Bundeskanzleramt Hansy Herman, DI; Weinviertelmanagement Haselsberger Beatrix, DI; Mecca Consulting Hosch Alena; Weinviertelmanagement Kunert Dagmar, Mag; Amt der NÖ Landesregierung Maier Johannes, Dr; Amt der Kärntner Landesregierung Ondruš Miroslav, Mgr.; MěÚ Břeclav Oraze Hildegard, Mag; ÖIR Patri Wilhelm, MAS; Euregio Regionalmanagement OÖ GesmbH. Schaffer Hannes, Dr.; Mecca Consulting Šimonová Hanna, Mgr.; MěÚ Hodonin Teplá Anna, MěÚ Hodonin Triteos Meidlik Hajnalka, Mag; Regionaler Entwicklungsverband Industrieviertel Vacha Milan; Weinviertelmanagement Weiß Andreas, DI; Regionaler Entwicklungsverband Industrieviertel Wilfing Karl, Mag.; Euregio Weinviertel Wollansky Ilse, DI; Amt der NÖ Landesregierung Zehetner Franz; TU Wien		
Tagesordnung Workshop I / Think Tank I: Vormittag 10:15 Begrüßung – DI Ilse Wollansky 10:30 Projektstand / Werkstattbericht (siehe Beilage) – Dr. Thomas Dillinger, Dr. Hannes Schaffer <i>Diskussion</i> 11:00 Rechtliche Möglichkeiten der Abwicklung grenzüberschreitender Projekte (siehe Beilage) – Prof. Dr. Franz Zehetner <i>Diskussion</i> 11:30 EVtZ – Positionen / Standpunkte – DI Ilse Göll, Dr. Johannes Maier, Ing. Dvorakova Martina <i>Diskussion</i> 12:30 – 13:30 Mittagspause Nachmittag 13:30 Zwei Moderierte Arbeitsgruppen - Abwicklung grenzüberschreitender Projekte – Rechtliche Möglichkeiten - Abwicklung grenzüberschreitender Projekte – Wunschvorstellungen NÖ und seiner Nachbarn <i>Diskussion</i> 15:00 Resümee, Weitere Schritte des Projektteams 15:30 Veranstaltungsende		

Protokoll:***Zusammenfassung Diskussionen Vormittag***

Euregios entlang der österreichischen Grenze stehen einem EVtZ sehr positiv gegenüber, für diese Euregios hat der EVtZ einen Mehrwert und wäre ein Quantensprung in der grenzüberschreitenden Projektabwicklung.

Euregios entlang der niederländisch / deutschen bzw. der französisch / deutschen Grenze sind grundsätzlich nicht gegen den EVtZ, nur für sie hat der EVtZ keinen Mehrwert.

Die EVtZ Verordnung ist Teil des Gesamtpaktes Strukturfonds. Das Europäische Parlament, Berichterstatter Jan Olbrycht, setzt sich stark für den EVtZ ein. In den Mitgliedstaaten herrscht derzeit eine unterschiedliche Stimmungslage zum Thema EVtZ, einige Mitgliedsstaaten versuchen die Entscheidungsfindung zum EVtZ hinauszuzögern. Zur Beschließung der EVtZ Verordnung ist ein Mehrheitsbeschluss notwendig, was bedeutet, dass einzelne Mitgliedsstaaten auch überstimmt werden können. Es wird angedacht, dass die EVtZ Verordnung im Sommer beschlossen wird und sodann im Juli 2006 im Amtsblatt publiziert wird.

3 mögliche Anwendungsgebiete des EVtZ

- für Verwaltungsbehörden / Gebietskörperschaften
- auf Projektebene mit überwiegend öffentlicher Beteiligung
- für andere Kooperationsformen, die über keine Rechtspersönlichkeit verfügen, wie ARGE Alpe Adria, ARGE Alp.

EVtZ regelt nur ein Mindestmaß / Mindestgerüst von zentralen Fragen um einen rechtlichen Bezugsrahmen sicherzustellen.

Diskussion Nachmittag***Arbeitsgruppe 1 – Abwicklung grenzüberschreitender Projekte – Wunschvorstellungen NÖ und seiner Nachbarn*****Einstellung zum EVtZ**

Österreich – Das Bild vom EVtZ muss ins richtige Licht gerückt werden. Es muss den österreichischen Kommunen vermittelt werden, dass dieses Instrument von Seiten der EU zur Verfügung gestellt wird und nicht aufgezwungen wird.

Slowakei – Man steht dem EVtZ positiv gegenüber

Tschechien – Man hat noch Vorbehalte, glaubt aber, dass es in die richtige Richtung geht.

Mehr Informationen über EVtZ auf tschechischer Seite wären hilfreich.

EVtZ im großen Stil versus mehrere kleine projektbezogene EVtZ

Kleiner projektbezogener EVtZ

Der Aufgabenbereich eines kleinen projektbezogenen EVtZ könnte auch im Rahmen eines Zweckverbandes bewerkstelligt werden – hier ist ein EVtZ nicht unbedingt erforderlich.

EVtZ im großen Stil

Mögliche Organisationsstruktur eines EVtZ im großen Stil

- Euregio (als Drehscheibe für Projekte)
- Grenzüberschreitende Leaderregion
- Grenzüberschreitendes Regionalmanagement

Vorteile:

- viele PartnerInnen
- Großräumig
- Gemeinsames Lobbying

Ein großer EVtZ kann auch die Aufgaben eines Projektträgers wahrnehmen, in diesem Falle wären die einzelnen Partner für die Projektabwicklung zuständig.

Regional-politische versus Landes-politische Ebene

Auf der kleinräumigen Ebene, die regional bewältigbar ist, funktioniert die Kooperation auch heute schon. Problematisch wird es z.B. im Infrastrukturbereich wenn es notwendig ist, dass Kompetenzen von anderen (höheren) Ebenen abgetreten werden müssen. Die erforderlichen Kompetenzen werden von nationaler Ebene nur ungern abgetreten, da für diese keine Vorteile erkennbar sind, ganz im Gegenteil für sie kommt es zu einem Kompetenzverlust.

Schwäche des EVtZ

Der EVtZ verfügt nur über solche Kompetenzen, die auch tatsächlich abgetreten werden.

Grenzüberschreitende Regionalentwicklung – Regional Governance

„short-list“ – Vor- bzw. Nachteile eines EVtZ

Es wäre sinnvoll eine „short-list“ zu erarbeiten, anhand der die Vor- und Nachteile eines EVtZ ablesbar sind. Sollte der EVtZ nicht realisiert werden, kann diese Auflistung auch die Notwendigkeit von bi- oder trilaterale Vereinbarungen in einzelnen Fachbereichen erkennen lassen.

Fallbeispiel(e)

Anhand von Fallbeispielen soll der Mehrwert eines EVtZ für Regionen und Kommunen erkennbar / greifbar gemacht werden. Bei den Fallbeispielen soll es zu einer Gegenüberstellung der Ergebnisse „Projektabwicklung mit EVtZ“ und „Projektabwicklung ohne

EVtZ“ kommen.

Geeignete Bereiche, aus denen ein oder mehrere Fallbeispiele ausgewählt werden sollten:

- Tourismus
- Dispositionsfond /Kleinprojektefonds
- Bildung / Schulkooperationen
- Arbeitsmarkt
- Infrastruktur
- Jugend

Anmerkung zum Dispositionsfond /Kleinprojektefonds:

Die Abwicklung des Kleinprojektefonds ist in Tschechien sehr erfolgreich.

In Bayern gibt es einen Beleihungsvertrag über die Abwicklung des KPF.

Arbeitsgruppe 2 – Abwicklung grenzüberschreitender Projekte – Rechtliche Möglichkeiten

Anwendung der EVtZ Verordnung

Die EVtZ Verordnung ist supranationales Recht, dass direkt auf den einzelnen Mitgliedsstaat wirkt, dass sofort anwendbar ist, auch wenn das nationale Recht etwas anderes sagt. Das bedeutet für Österreich und jeden anderen Mitgliedsstaat, dass es keiner Änderung der Verfassung bedarf, da EU-Recht über nationalem Recht steht.

Gründung / Errichtung EVtZ

Der Bund muss der Gründung / Errichtung eines EVtZ jedenfalls zustimmen. Das BKA wäre eine logische Antragsstelle dafür in Österreich. Sollte das BKA eine solche im Anlassfall ablehnen, ist eine Entscheidung vom Verwaltungsgerichtshof bzw. letztlich vom Europäischen Gerichtshof notwendig.

Interpretationsspielräume der EVtZ-Verordnung

Die momentan vorliegende Fassung der Verordnung (6220/06 Regio Gadrefin 25 Codec 129) lassen noch Interpretationsspielraum zu hinsichtlich der Frage, ob das Recht tatsächlich direkt auf die Mitglieder des EVtZ wirkt (z.B. Art. 1 bis, Abs. 2 oder Art. 11). Die Mitgliedsstaaten haben ohnehin schon starke Einspruchsrechte. Jedenfalls wäre es im Interesse der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, dass die Mitglieder eines EVtZ ihr Recht direkt aus der Verordnung ableiten können.

Allgemein

Der EVtZ wird nur Unterstützung finden, wenn die grenzüberschreitende Kooperation dadurch vereinfacht und weniger bürokratisch wird

Vorschlag der Arbeitsgruppe zur weiteren Vorgangsweise

Ungeachtet dieser im vorliegenden Entwurf vorhanden Interpretationsspielräume sind konkrete Fragestellungen im Detail zu prüfen (z.B. Haftungsfragen). Die Arbeitsgruppe schlägt daher vor den vorliegenden Entwurf zum EVtZ an einem konkretem Beispiel (Bsp. Euregio Weinviertel – Südmähren – Westslowakei) anzuwenden.

Arbeitsauftrag an das Projektteam

Fallbeispiel I

Umwandlung der Geschäftsordnung der Euregio Weinviertel – Südmähren – Westslowakei in eine EVtZ Geschäftsordnung.

Fallbeispiel II

Gegenüberstellung der Projektabwicklung von 1 oder 2 konkreten Projekten einmal mit und einmal ohne EVtZ – Herausarbeitung des Mehrwertes des EVtZ.